

Große Übung im Bürgerlichen Recht

Ferienhausarbeit: Sachverhalt

Diese Hausarbeit kann wahlweise entweder für die Übung von Herrn Prof. Schwab (vom Sommersemester 2014) oder für die Übung von Privatdozent Dr. Forst (für das Wintersemester 2014/2015) geschrieben werden. Die Studierenden müssen ihre Auswahl deutlich (!) auf dem Deckblatt kenntlich machen. Bitte geben Sie auch Ihren Namen mit an, da ansonsten kein Schein erstellt werden kann.

Rudolf (R) ist gerade in den Ruhestand getreten und hat sich einen Traum erfüllt: Ein taubengrauer BMW! Doch die Freude währt nicht lang. Kaum hat R den Wagen, die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere von Händler Herbert (H) Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Empfang genommen, schlägt Langfinger Leo (L) zu: Er stiehlt das vor dem Haus des R geparkte Fahrzeug und stellt bei näherer Untersuchung der Beute erfreut fest, dass sich im Handschuhfach nicht nur der Fahrzeugschein („Zulassungsbescheinigung Teil I“) befindet, sondern auch noch der Fahrzeugbrief („Zulassungsbescheinigung Teil II“) und dazu noch der Zweitenschlüssel.

L zaudert nicht lang und beschließt, das Fahrzeug zu veräußern. Er gibt sich gegenüber Andi (A) auf einem seit Jahren regelmäßig stattfindenden und gemeinhin als seriös angesehenen Autobasar als R aus. A und L (alias R) sind sich schnell handelseinig: A übernimmt das Fahrzeug nebst Schlüssel und Papieren Zug-um-Zug gegen Zahlung von 30.000,- Euro, was dem Verkehrswert entspricht. Als A nach dem zweiten Autoschlüssel fragt, erklärt L, diesen habe er aus Versehen in der Wäsche mitgewaschen und dadurch die Fernbedienungsfunktion zerstört. Er habe noch keinen neuen angefordert, weil er das Fahrzeug ohnehin nur selber nutze.

A gibt sich damit zufrieden, denn er hat einen ganz anderen Traum als R. Einen BMW findet er zwar auch gut, doch er will den Wagen erst einmal etwas „aufpeppen“. Zunächst lässt A eine Inspektion durchführen, um sicherzugehen, dass das Fahrzeug sich in einwandfreiem Zustand befindet. Das kostet ihn 200,- Euro. Dann lässt er Alufelgen aufziehen und graue Ledersitze einbauen. Kosten: 5.000,- Euro. Schließlich lässt A das Fahrzeug in giftgrün-metallic lackieren und tiefer legen. Außerdem lässt er einen neuen Auspuff und Spoiler

anbringen. Das kostet ihn weitere 7.500,- Euro. Der BMW ist nach diesen Umbauten noch fahrtüchtig, denn von reinen „Showcars“ hält A nichts.

R hat derweil mit Hilfe der Polizei den L ausfindig gemacht und von diesem die Personalien des A in Erfahrung gebracht. R verlangt daraufhin von A die Herausgabe des Wagens. A lehnt dies ab. Immerhin habe er in das Fahrzeug investiert. Wenn er den BMW schon nicht behalten dürfe, wolle er wenigstens das Geld zurückhaben, das er dem L bezahlt und das er in den Wagen gesteckt habe.

Kann R von A die Herausgabe des BMW verlangen?

Abwandlung:

R kauft das Fahrzeug bei Autohändler Herbert (H) unter Eigentumsvorbehalt. H behält den Fahrzeugbrief bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung. Unter Offenlegung des Eigentumsvorbehalts veräußert R das Fahrzeug an A weiter. A zahlt an H die noch offene Kaufpreisforderung und verlangt von ihm die Herausgabe des Fahrzeugbriefs. H weigert sich, A diesen ohne Zustimmung des R auszuhändigen. R ist inzwischen unbekannt verzogen.

Kann A von H die Herausgabe des Fahrzeugbriefs verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Schrift: Times New Roman. Schriftgröße: 12. Zeilenabstand: 1,5. Seitenrand: 1/3. Die Arbeit ist mit einem Literatur- und Inhaltsverzeichnis zu versehen. Urteile sind mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle zu zitieren (Beispiel: BAG, Urt. v 1.1.2014 – 1 AZR 123/13, NJW 2014, 1111, 1112). Die Länge der Bearbeitung darf 80.000 Zeichen (inklusive Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten. Literatur- und Inhaltverzeichnis sind dabei nicht mitzuzählen. Die Arbeit ist zeitgleich in Papierform (gebunden) und digitaler Form (vorzugsweise auf CD) einzureichen.

Abgabetermin ist Freitag, der 12. September 2014 (entweder im Sekretariat Prof. Bachmann (R 320) oder per Post (PD Dr. Gerrit Forst, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin bzw. Univ.-Prof. Dr. Martin Schwab, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin). Es gilt der Poststempel (kein Freistempler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-Mail).